

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe und an kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen des Landesjugendförderplanes (RL-LJFP)

vom 17. Dezember 2003 (ThürStAnz. Nr. 4/2004 S. 232)
mit Änderungen vom 22. April 2005 (ThürStAnz. Nr. 21/2005 S. 951),
vom 14. Dezember 2005 (ThürStAnz. Nr. 3/2006 S. 64) und
vom 4. September 2008 (ThürStAnz. Nr. 39/2008 S. 1664)
vom 29. Januar 2010 (ThürStAnz. Nr. S.)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in Verfolgung der Ziele der §§ 82 und 85 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und des § 18 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) den Trägern der freien Jugendhilfe und den kommunalen Gebietskörperschaften Zuwendungen im Rahmen des Landesjugendförderplanes.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des gültigen Landesjugendförderplanes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen gewährt:
 - A) Personal-, Betriebs- und Sachausgaben inklusive Material für die Jugendarbeit;
 - B) außerschulische Jugendbildung inklusive Fort- und Weiterbildung;
 - C) Konzepte außerschulische Jugendbildung
 - D) Fahrten, Lager und Freizeiten
 - E) Internationale Jugendarbeit
 - F) Großveranstaltungen von überörtlicher jugendpolitischer Bedeutung
- 2.2 Soweit fachlich inhaltliche Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses für die jeweiligen Förderbereiche zur Verfügung stehen, werden diese der Förderung zugrunde gelegt.
- 2.3 Für gefördertes hauptamtliches Personal im pädagogischen Bereich gilt das Fachkräftegebot i. S. des § 72 SGB VIII.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe und die kommunalen Gebietskörperschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Träger der freien Jugendhilfe, die Bestandteil der Maßnahmeplanung des Landesjugendförderplanes sind, erhalten eine pauschalierte Zuwendung für Maßnahmen gemäß Nr 2.1 (ausgenommen Buchstaben C und F).
- 4.2 Die Zuwendung an die Geschäftsstelle des Landesjugendring Thüringen e. V. erfolgt auf Vorschlag der Vollversammlung oder des Vorstandes des Landesjugendring Thüringen e. V. und nach Genehmigung durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium.
- 4.3 Für Maßnahmen nach Nr. 2.1 erfolgt die Förderung nur, wenn ihre Bedeutung einen ausdrücklich überörtlichen Charakter besitzt. Die überörtliche Bedeutung für Maßnahmen nach Buchstaben B) ist im Rahmen der Globalförderung der Jugendverbände gewährleistet, wenn im

Bewilligungszeitraum mindestens Teilnehmer aus zehn Landkreisen/kreisfreien Städten auf der Ebene der Dachverbände erreicht werden. Für Maßnahmen nach Buchstaben B) und E) kann bei kommunalen Antragstellern der überörtliche Charakter entfallen.

- 4.4 Träger der freien Jugendhilfe, die strukturbildend und landesweit koordinierend tätig sind sowie zum überwiegenden Teil nach dieser Richtlinie gefördert werden, wie z. B. die Geschäftsstelle des Landesjugendrings Thüringen e. V. und die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Thüringen e. V., haben auf Anforderung dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium einen Stellenplan zur Genehmigung vorzulegen.
- 4.5 Die Zuwendungsempfänger dürfen ihre Bediensteten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höheres Entgelt als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 4.6 Für die einzelnen geförderten Maßnahmen nach Buchstaben A) bis F) darf der Zuwendungsempfänger nur weitere Landesmittel einsetzen, soweit eine Überfinanzierung ausgeschlossen ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Bei der Förderung von Projekten nach Nr. 2 Buchstaben A), B), D) und E) werden nicht rückzahlbare Zuschüsse und Zuwendungen in Form einer pauschalierten Festbetragsfinanzierung gewährt. Bei der Förderung von Projekten nach Nr. 2 Buchstabe C) und F) erfolgt die Förderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung gleichfalls als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Im Ausnahmefall kann bei Trägern der freien Jugendhilfe, die strukturbildend und landesweit koordinierend tätig sind, eine Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal-, Betriebs- und Sachausgaben inklusive Material für die Jugendarbeit sowie Projektkosten, die zur fach- und sachgerechten Durchführung der Maßnahmen benötigt werden. Bei Maßnahmen nach Buchstaben C) sind Fahrtkosten sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmer im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplanes nicht zuwendungsfähig. Baumaßnahmen werden nicht gefördert.

5.4 Höhe der Zuwendung

A) Personal-, Sach- und Betriebsausgaben

1. Personalausgaben

- 1.1 Alle Jugendverbände und die Träger der freien Jugendhilfe, die strukturbildend und landesweit koordinierend tätig sind, können im Rahmen der Zuwendung eine Personalstelle zur Struktur-sicherung voll finanzieren. Für jede weitere Vollzeit-Personalstelle beträgt die Zuwendung pro Monat bis zu 1.510 €.

1.2 Honorar

Die Zuwendung für Honorare zur Mitarbeit im Rahmen von Maßnahmen nach Buchstabe A) beträgt pro Arbeitstag bis zu 40 €.

2. Betriebs- und Sachausgaben inklusive Material für die Jugendarbeit

Die Zuwendung für Betriebs- und Sachausgaben inklusiv Material für die Jugendarbeit kann bis zu 30 v. H. der Landeszuwendung betragen. Dabei kann Trägern, bei denen sich ein geringerer Zuschuss als 2.550 € ergeben würde, ein Mindestbetrag von 2.550 € gewährt werden.

B) Außerschulische Jugendbildung inklusive Fort- und Weiterbildung

1. Die Zuwendung wird gewährt für:

1.1 Tagesveranstaltungen mit einem Festbetrag bis zu 9 € pro Teilnehmer.

1.2 Berücksichtigt werden kann ein Teamer für jeweils bis zu zehn Teilnehmer.

1.3 Mehrtägige Veranstaltungen mit einem Festbetrag bis zu 18 € pro Teilnehmer und Tag. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Veranstaltung am Anreisetag nach 10.00 Uhr beginnt und am Abreisetag vor 16.00 Uhr beendet wird.

1.4 Der Festbetrag wird höchstens für 40 Teilnehmer pro Maßnahme gewährt.

1.5 Honorare von externen Referenten pro Tag und Referent bis zu 150 €.

1.6 Bei Maßnahmen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Multiplikatoren der Jugendhilfe entfällt die Altersgrenze von 27 Jahren.

C) Konzepte außerschulische Jugendbildung

1.1 Förderungsfähig sind die im Rahmen des Landesjugendförderplans prioritär bestätigten Konzepte der außerschulischen Jugendbildung.

1.2 Fördergrundlage sind darüber hinaus die im Interessenbekundungsverfahren festgelegten Voraussetzungen.

1.3 Die Zuwendung beträgt bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

D) Fahrten, Lager und Freizeiten

1. Die Zuwendung kann an Jugendverbände, überörtliche Kinder- und Jugenderholungszentren in Thüringen und den Landesverband des Deutschen Jugendherbergswerkes erfolgen.

2. Die Zuwendung beträgt bis zu 8 € pro Tag und Teilnehmer.

3. Berücksichtigt werden kann ein Teamer für jeweils bis zu zehn Teilnehmer.

4. Die Dauer der Maßnahmen soll mindestens zwei Übernachtungen umfassen.

E) Internationale Jugendarbeit

1. Förderungsfähig sind internationale Maßnahmen mit ausländischen Partnergruppen bei einer Dauer von i. d. R. mindestens fünf Tagen und maximal 30 Tagen. Die Zuwendungen werden höchstens für 40 Teilnehmer an einer Maßnahme ab dem 12. Lebensjahr gewährt. Berücksichtigt werden kann ein Teamer für jeweils bis zu zehn Teilnehmer.

2. Die Zuwendung wird gewährt für:

2.1 Maßnahmen im Inland mit einem Festbetrag von bis zu 13 € pro Tag und Teilnehmer.

2.2 Maßnahmen im Ausland für deutsche Teilnehmer in Form eines Fahrt-/Flugkostenzuschusses bis zu 75 v. H. der Kosten für Hin- und Rückreise bis zum Zielort, maximal jedoch 500 € pro Person.

2.3 Honorare von externen Referenten pro Tag und Referent bis zu 150 € bzw. Sprachmittler bis zu 50 €.

F) Großveranstaltungen von überörtlicher jugendpolitischer Bedeutung

1.1 Förderungsfähig sind überörtliche Veranstaltungen, die einen klaren thematischen Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe ausweisen. Dazu gehören landesweite Festivals der kulturellen Jugendbildung, landesweite Treffen der Jugendverbände und Großveranstaltungen.

1.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

1.3 Die Förderung erfolgt nach Vorlage eines durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums genehmigten Konzeptes.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Verfahren für die überörtlichen Träger der freien Jugendhilfe

6.1.1 Der Förderantrag für die Träger der Maßnahmeplanung des Landesjugendförderplanes ist bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW), Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt einzureichen.

6.1.2 Dem Antrag sind beizufügen in den Fällen des Buchstaben A) unter Berücksichtigung der Nr. 4.4

- Aufstellung über die zu fördernden Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter mit Förderung nach dem SGB III, mit ihren tariflichen Eingruppierungen;
- Tätigkeitsbeschreibungen bei Neueinstellungen.

6.1.3 Dem Antrag sind beizufügen in den Fällen der Buchstaben B), D) und E)

- eine Gesamtübersicht über die Anzahl der geplanten Aktivitäten der jeweiligen Bereiche, aus der die Ziele und Inhalte sowie die voraussichtlichen Veranstaltungstage und die Teilnehmerzahlen hervorgehen;
- eine Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen gesichert ist und die Maßnahmen nicht überfinanziert werden.

6.1.4 Dem Antrag sind beizufügen in den Fällen des Buchstaben C) und F)

- ein eigenständiger Kosten- und Finanzierungsplan;
- ein Konzept aus dem die überörtliche jugendpolitische Bedeutung ersichtlich wird, bei Maßnahmen nach Buchstabe F).

6.1.5 Nach der grundsätzlichen Förderentscheidung durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium erfolgen Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung durch die GFAW.

6.1.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt per Mittelabruf des Trägers. Abschlagszahlungen zu Beginn des Haushaltsjahres können bis zu 80 v. H. der vorjährigen Bewilligungssumme in Monatsbeträgen geleistet werden.

6.2 Verfahren für Antragsteller der kommunalen Ebene für Maßnahmen nach Buchstaben B) und E)

6.2.1 Die Antragstellung erfolgt spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme gegenüber dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium. Dieses ist auch für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung zuständig

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung unter

Verwendung der betreffenden Formblätter nachzuweisen (einfacher Verwendungsnachweis), soweit der Bewilligungsbescheid keine anderen Fristen vorsieht.

- 7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 45, 47 und 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.
- 7.4 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

8. **Schlussbestimmungen**

- 8.1 Die Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und - soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen - im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.
- 8.2 Soweit die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen.
- 8.3 Projekte, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

9. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2010 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Erfurt, den 29. Januar 2010

Gez. Heike Taubert
Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit
Az. 34-33080